

§ 3

(1) Für Hanfstroh, das zur Ausarbeitung spinnfähiger Faser geeignet ist, gelten die folgenden Erzeugerfestpreise:

In der Güteklasse	Mindestlänge cm	Zahl der Punkte	Stroh mit reifem Samen	Stroh ohne Samen	Stengel abgenommen vor Samenreife
DM je 100 kg					
I	150	7	13,30	10,—	12,—
Ib	150	8	12,80	10,—	11,50
II	150	9	12,30	10,—	11,—
II b	150	10	11,80	10,—	10,50
III	150	11 bis 12	11,30	10,—	10,—
III b	100	13	10,80	9,50	9,50
IV	100	14 bis 16	10,30	9,—	9,—
IV b	100	17 bis 18	9,30	8,50	8,50
V	100	19 und mehr	8,30	8,—	8,—

(2) Die unter Abs. 1 bestimmten Preise für Stroh mit reifem Samen gelten für ein Ablieferungsgut, bei dem erkennbar ist, daß der Samen nach Aufbereitung als Saatgut oder zur Ölgewinnung in Verarbeitungsbetrieben Verwendung finden kann und daß das Aufbereitungsgut keinen erkennbaren Samenausfall aufweist.

(3) Wird Stroh mit Samen aus einem anerkannten Feldbestand und in einem zur Saatgewinnung geeigneten Zustand geliefert, erhöhen sich die unter Abs. 1 bestimmten Preise um 0,70 DM je 100 kg, wenn es sich um Samen der Erntestufe Elite und Vorstufen handelt, um 0,60 DM je 100 kg, wenn es sich um Samen der Erntestufe Hochzucht handelt, und um 0,45 DM je 100 kg, wenn es sich um Samen der Erntestufe 1. Absaat und anerkannter Nachbau handelt. Im übrigen gilt der § 2 Abs. 3 sinngemäß.

(4) Die Vorschrift des § 2 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. *

§ 4

(1) Für Faserlein-Röststroh, das zur Ausarbeitung spinnfähiger Faser geeignet ist, gelten folgende Erzeugerfestpreise:

In der Güteklasse	Mindestlänge cm	Zahl der Punkte	DM je 100 kg
I	70	1,— bis 1,25	36,45
II	65	1,5	33,95
III	60	1,75 bis 2,—	30,95
IV	55	2,5	26,95
V	50	2,75 bis 3,—	20,95
Vb	45	3,—	17,95
Vb	40	3,—	15,45
Vb	35	3,—	14,95

(2) Die Vorschrift des § 2 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 5

(1) Für gemähtes, entsamtes Ölleinstroh mit einem Unkraut- und Schmutzbesatz von höchstens 2% gelten die folgenden Erzeugerfestpreise:

Stroh, gepreßt 8,— DM je 100 kg,

Stroh, ungepreßt 6,50 DM je 100 kg.

(2) Übersteigt der Unkraut- und Schmutzbesatz 2%, so ist der Mehrbesatz mengenmäßig vom Gewicht abzuziehen. Das danach verbleibende Gewicht ist der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 6

(1) Die in den §§ 2 bis 5 bestimmten Erzeugerfestpreise verstehen sich frei Verladestation des Erfassungsbetriebes, verladen, zahlbar innerhalb 10 Tagen nach Empfang des Strohes.

(2) Anfuhrkosten bis zu 10 km Anfahrweg werden nicht vergütet. Bei über 10 km Anfahrweg gehen die Kosten für die über 10 km liegende Strecke in preisrechtlicher Höhe zu Lasten des Käufers.

§ 7

(1) Die Abgabepreise der Erfassungsbetriebe bei Lieferung von Faserlein-, Hanf- und Faserlein-Röststroh an Bastfaser-Aufbereitungsbetriebe sind aus den Erzeugerfestpreisen, die sich aus der Anwendung der Vorschriften in den §§ 2 bis 4 ergeben, aus dem Handelsaufschlag und dem Lagergeld zu bilden.

(2) Der Handelsaufschlag, den die Erfassungsbetriebe auf den Erzeugerfestpreis aufschlagen dürfen, beträgt 1,25 DM je 100 kg höchstens. Mit dem Handelsaufschlag, der nur einmal für eine Lieferung berechnet werden darf, sind alle Kosten abgegolten, die den Erfassungsbetrieben durch ihre Leistungen beim Vertragsabschluß (Höchstsatz 0,25 DM je 100 kg), bei der Erfassung (Höchstsatz 0,60 DM je 100 kg), bei der Ausstellung der Ablieferungsbescheinigung und Abgabe der Wertmarken (Höchstsatz 0,25 DM je 100 kg) und bei der Bewertung (Höchstsatz 0,15 DM je 100 kg) entstehen. Wird eine der Leistungen nicht erbracht, ist der Handelsaufschlag entsprechend zu ermäßigen. Liefert der Erzeuger das Stroh unmittelbar an Bastfaser-Aufbereitungsbetriebe, darf für die Leistung bei der Erfassung statt 0,60 DM höchstens 0,10 DM je 100 kg in Ansatz gebracht werden.

(3) Das Lagergeld, das die Erfassungsbetriebe neben dem im Abs. 2 bestimmten Handelsaufschlag auf den Erzeugerfestpreis aufschlagen dürfen, beträgt 0,60 DM je 100 kg für den ersten Monat tatsächlicher Einlagerung nach einer Freizeit von 5 Tagen und 0,10 DM je 100 kg für jeden weiteren Monat tatsächlicher Einlagerung. Mit dem Lagergeld, das nur für eine ordnungsgemäße Einlagerung in Scheunen oder Mieten und für lagerfähiges Stroh (d. h. nicht